



## **Taschengeldbörse: Jugendjobs – Handy Helfer für Senioren** **Allgemeine Informationen**

### **Nutzungsbedingungen**

Das Projekt Jugendjobs richtet sich besonders an Jugendliche ab 14 Jahre. Die Schülerinnen und Schüler können damit ihr Taschengeld aufbessern indem sie mit Unterstützungsbedarf ins besonders älteren Menschen helfen.

Die Tätigkeit muss gefahrlos und ohne höhere körperliche Belastung durchführbar sein. Außerdem dürfen die jugendlichen Schülerinnen und Schüler nicht mehr als zwei Stunden am Tag und bis zu zehn Stunden in der Woche beschäftigt werden. Die Arbeiten dürfen erst nach dem Schulunterricht ausgeführt werden und müssen einschließlich bis 20:00 Uhr erledigt sein.

Für alle Beteiligten ist eine Anmeldung, sowie eine Registrierung bei der Jugendjobbörse über die Stadtjugendpflege Traunstein erforderlich. Zusätzlich ist bei Minderjährigen eine schriftliche Zustimmung der Sorgeberechtigten notwendig.

Die Taschengeldbörse dient lediglich als Vermittlungsstelle und übernimmt keinerlei Haftung, auch nicht in Bezug auf die tatsächliche Verrichtung der Arbeit und deren Qualität. Die rechtliche Beziehung besteht ausschließlich zwischen den Beauftragten und den Jobber.

### **Sozialversicherungsbeiträge und Steuerpflicht**

Ausgeübte Taschengeldjobs begründen kein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis und sind dadurch über die bestehende Krankenversicherung der Eltern abgesichert. Die Tätigkeit ist von der Steuer befreit, da die Jugendlichen keine Einnahmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes erzielen.

Für den Beschäftigten werden grundsätzliche Sozialversicherungsbeträge fällig. Unregelmäßige Gefälligkeitsdienste fallen hingegen nicht unter Begriff der Beschäftigung und sind somit weder beitrags- noch meldepflichtig. Sollten Schülerin und Schüler also nur einmal Hilfe leisten und dafür mit einem kleinen Taschengeld belohnt werden, liegt mithin keine Beschäftigung vor. Eine einmalige Hilfeleistung von Jugendlichen muss somit nicht offiziell angemeldet werden, wenn, es unregelmäßig läuft.

Achtung bei mehrmaliger Hilfeleistung:

### **Info Meldepflicht**

Nähere Informationen finden sie unter: [www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de)



## Haftpflicht- und Unfallversicherung

Ein Versicherungsschutz über die Taschengeldbörse besteht nicht. Es wird jedem Jobber empfohlen, dafür zu sorgen eine private Haftpflicht- und Unfallversicherung (ggf. über die Eltern) zu besitzen, da ansonsten für evtl. mögliche versicherungsrelevante Schäden keine Versicherung besteht.

Bei anfallenden Schäden übernimmt ggf. die private Haftpflichtversicherung des Jugendlichen die Sachschäden und Personenschäden die private Unfallversicherung.

Darüber hinaus sind die Jugendlichen, sofern nicht in Ausbildung, i.d.R. über die private oder gesetzliche Krankenversicherung der Erziehungsberechtigten mitversichert.

Die Versicherungsbedingungen sind im Einzelfall zu prüfen, ob die Tätigkeiten einer Taschengeldbörse abgedeckt werden.

## Sozialleistungen

Jobber, die Sozialleistungen (Hartz IV, ALG II, BAföG, SGB II, Wohngeld, etc.) empfangen, müssen unter Umständen das Einkommen beim jeweiligen Träger angeben. Bitte setzen Sie sich ggf. mit dem zuständigen Leistungsträger in Verbindung.

Nach § 11 SGB II sind Einkünfte von Jugendlichen grundsätzlich als Einnahmen ihrer Bedarfsgemeinschaft zu berücksichtigen und somit anzugeben.

## Jugendarbeitsschutz

Im Rahmen der Taschengeldbörse, muss es sich bei allen Beschäftigungen um geringfügige Hilfeleistungen, die als Gefälligkeit erbracht werden handeln. Alle Aufgaben liegen außerhalb des Geltungsbereichs des Jugendarbeitsschutzgesetzes (§ 1 Abs. 2 JArbSchG).

### §1 Abs. 2 JArbSchG - Grundsätzliches zum Schutz junger Menschen bei der Arbeit

- **Schutz des Kindeswohls:** Das Gesetz legt besonderen Wert auf den Schutz der Gesundheit, Sicherheit und Entwicklung junger Menschen.
- **Definition:** Das JArbSchG unterscheidet zwischen „Kindern“ (unter 15 Jahren) und „Jugendlichen“ (15 bis 18 Jahre). Kinderarbeit ist grundsätzlich verboten.
- **Ausnahmen bei leichten Tätigkeiten:** Kinder unter 15 Jahren dürfen gelegentlich und in begrenztem Umfang einfache Tätigkeiten ausführen. Hierzu gehören auch einfache Aufgaben im Rahmen einer Taschengeldbörse, wie Gartenhilfe, Einkaufshilfe oder Nachhilfe.
- **Erlaubte Arbeitszeit:** Jugendliche dürfen maximal 2 Stunden täglich nach der Schule oder während der Schulferien bis zu 7 Stunden am Tag arbeiten, jedoch nicht nach 18 Uhr.
- **Sicherheitsvorkehrungen:** Alle Tätigkeiten müssen sicher, gesundheitsfördernd und altersgerecht sein.

### Weitere wichtige Punkte:

- **Kein Schulunterricht beeinträchtigen:** Arbeiten dürfen nicht die Erholung oder den Schulerfolg gefährden.
- **Pflicht der Aufsicht und Information:** Arbeitgeber und Auftragsnehmer (z. B. Familien) müssen die Einhaltung der Schutzvorschriften sicherstellen.
- **Hinweis:** Die Einhaltung dieser gesetzlichen Regelungen ist für die Teilnahme an der Taschengeldbörse verpflichtend.